

1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ellzee (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 08.12.2009

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ellzee folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ellzee vom 08.12.2009

§ 1

§ 15 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 15

(3) Für Urnenstelengräber dürfen nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Verschlussplatten verwendet werden. Diese gehen bei Graberwerb in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über. Die Inschrift ist in Form, Größe und Aufteilung der Verschlussplatte anzupassen. Die Kosten für die Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte. Schmuck und Nutzgegenstände aller Art, Vasen, Grablichter, Blumen, Bilder etc. dürfen weder an der Verschlussplatte oder an der Urnenstele angebracht noch jeweils darauf abgestellt werden. Das Verbot des Abstellens gilt auch für den Bereich vor der Urnenstele.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.03.2018 in Kraft.

Ellzee, 21.02.2018
GEMEINDE ELLZEE



Schlösser
1. Bürgermeister

